

Nochmals Eigentumserwerb

beim Kauf unter Bürgern,

wenn Ratenzahlung vereinbart wurde

JÖRG ASSMANN,

Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Prenzlauer Berg

In NJ 1984, Heft 9, S. 375 vertritt A. Marko die Auffassung, daß bei denjenigen Kaufverträgen zwischen Bürgern, die eine Ratenzahlungsvereinbarung enthalten, das Eigentum an einer beweglichen Sache grundsätzlich erst mit der Zahlung der letzten Rate auf den Käufer übergeht. Diese Rechtsauffassung widerspricht r.E. dem Anliegen des § 139 Abs. 3 ZGB, wonach grundsätzlich das Eigentum mit der Übergabe der Sache und der Zahlung des Kaufpreises übergeht. Sie steht auch mit der Praxis nicht im Einklang.

Die Regelungen des ZGB über den Kaufvertrag beziehen sich vorwiegend auf die für die Versorgungsbeziehungen typischen Kaufverträge, die von Betrieben des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels mit Bürgern abgeschlossen werden. Für diesen Fall ist es auch richtig (wegen des Schutzes des sozialistischen Eigentums an den Warenbeständen), davon auszugehen, daß der Eigentumswechsel erst mit der Kaufpreiszahlung eintritt. Im übrigen schließt im Regelfall der Einzelhandelsbetrieb keine Ratenzahlungsvereinbarungen ab, sondern der Bürger erhält im Rahmen eines Kreditvertrages die zum Kauf benötigten Mittel von einem Kreditinstitut. Das Eigentum geht dann auf Grund des Vertrages mit der Übergabe der Sache und der Kaufpreiszahlung aus den Kreditmitteln auf den Käufer über; das Kreditinstitut erwirbt ein besitzloses Pfandrecht am Kaufgegenstand.

Bei der Beurteilung von Kaufverträgen zwischen Bürgern ist von der Interessenlage beim Abschluß solcher Verträge auszugehen. Der Verkäufer benötigt eine Sache aus unterschiedlichen Gründen nicht für sich selbst, sondern möchte ihren Gegenwert in Geld erhalten; demgegenüber bringt der Käufer durch den Vertragsabschluß sein Interesse zum Ausdruck, eben jene Sache in sein Eigentum zu überführen.

Aus dieser Interessenlage heraus ist es für den Regelfall nicht vorstellbar, daß der Verkäufer ab Übergabe der Sache und Vereinbarung der Ratenzahlung bis zur Entrichtung der letzten Rate weiterhin Eigentümer der Sache sein möchte. Als solcher wäre er u. a. mit dem Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache belastet.

Ein weiteres Argument spricht dafür, beim Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Bürgern und beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung zum Eigentumsübergang davon auszugehen, daß das Eigentum nach Abschluß des Kaufvertrages bereits mit Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht: Würde der Käufer einen Darlehnsvertrag mit einem Dritten, ja selbst mit dem Verkäufer, abschließen und den als Darlehh erlangten Geldbetrag zum Kauf der Sache verwenden, gäbe es keinerlei Zweifel daran, daß er Eigentümer des Kaufgegenstandes geworden ist, und zwar unabhängig von ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln getroffenen Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Daher scheint es mir — im Vergleich mit den Fällen, in denen Darlehnsgeber und Verkäufer identisch sind und der überlassene Darlehnsbetrag ihm als voriier Kaufpreis gezahlt wird, woraufhin die ratenweise Rückzahlung des Darlehns folgt — unlogisch zu sein, daß bei Übergabe der Sache und Vereinbarung über eine Kaufpreisratenzahlung der Eigentumswechsel nicht sofort stattfinden soll.

Da das Hauptinteresse des Verkäufers auf die Zahlung des Kaufpreises gerichtet ist, trägt das Fortbestehen seines Eigentums an der Sache auch nicht zum Schutz dieses Interesses bei. Sein Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages gegen den Käufer kann auch gegen dessen Willen im Gerichtsweg — und, wenn nötig, im Vollstreckungsverfahren ggf. durch Pfändung des Kaufgegenstandes oder anderer Sachen — durchgesetzt werden.

Der Eigentumsvorbehalt, wie ihn Marko diskutiert, stellt m. E. eine ausdrückliche Vereinbarung darüber dar, daß das Eigentum erst mit vollständiger Begleichung des Kaufpreises auf den Käufer übergehen, also die Grundsatzregelung des § 139 Abs. 3 ZGB auch für Teilzahlungsvereinbarungen beim Kauf zwischen Bürgern gelten soll.

Fragen und Antworten

Wie lange kann einer wegen ihres schwerstgeschädigten Kindes verkürzt arbeitenden Mutter der erhöhte Grundurlaub und der Haushaltstag gewährt werden?

Auf der Grundlage des § 3 der VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 243) erhalten nunmehr auch die Mütter, die wegen der Pflege und Betreuung ihres schwerstgeschädigten Kindes weniger als 40 Stunden, jedoch mindestens 20. Stunden wöchentlich arbeiten, den erhöhten Grundurlaub von 21 Arbeitstagen und einen monatlichen Hausarbeitstag.

§ 1 der 2. DB zur VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 8. Juli 1986 (GBl. I Nr. 24 S. 349) legt fest, daß dieser Anspruch trotz der altersmäßigen Begrenzung in der VO auch dann bestehen bleibt, wenn das schwerstgeschädigte Kind die Volljährigkeit erreicht hat und weiterhin im Haushalt der Mutter gepflegt und betreut werden muß. Damit wird berücksichtigt, daß sich die zusätzlichen Belastungen der Mutter, die zu ihrer Teilbeschäftigung führten, mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht verändern, d. h. die Mutter auch weiterhin teilbeschäftigt sein muß.

Anspruch auf die genannten Vergünstigungen haben auch Mütter mit bereits volljährigen schwerstgeschädigten Kindern, wenn sie wegen der Versorgung und Betreuung des schon im Kindesalter schwerstgeschädigten Kindes nur teilbeschäftigt waren oder jetzt eine Teilbeschäftigung im Rahmen der Regelung des § 3 der VO vom 24. April 1986 aufnehmen. Das regelt § 2 der bereits genannten 2. DB.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Mutter für das Kind bis zu seiner Volljährigkeit keinen Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub und den Hausarbeitstag gehabt hatte, weil das Kind in dieser Zeit nicht schwerstgeschädigt war.

Bei Eintritt der Schwerstbeschädigung nach Volljährigkeit gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften für die Betreuung schwerstgeschädigter Familienangehöriger im Haushalt. Danach können vollbeschäftigte Frauen mit eigenem Haushalt

einen monatlichen Hausarbeitstag erhalten, wenn pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören (§ 185 Abs. 1 Buchst. c AGB). Die Gewährung eines erhöhten Grundurlaubs ist jedoch nicht möglich.

*Werden die Vergünstigungen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Urlaubs für die Mutter eines schwerstgeschädigten Kindes auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt? **

Vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld betreuen, haben Anspruch auf die 40-Stunden-Arbeitswoche und auf erhöhten Grundurlaub von 21 Arbeitstagen. Mit diesen sozialpolitischen Maßnahmen wurden die zusätzlichen Belastungen der vollberufstätigen Mütter anerkannt, die durch die Betreuung eines schwerstgeschädigten Kindes entstehen."

Auf Grund der 2. DB zur VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 8. Juli 1986 (GBl. I Nr. 24 S. 349) sind den Müttern diese Vergünstigungen auch nach Volljährigkeit des Kindes weiterzugewähren, wenn die Schwerstbeschädigung bereits im Kindesalter bestand und nach der Volljährigkeit weiter besteht. Die zusätzlichen Belastungen der Mutter haben sich mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes keineswegs verringert; deshalb sind auch die Vergünstigungen ab Volljährigkeit des Kindes weiterzugewähren.

Die oben dargelegten Bestimmungen (Arbeitszeit, Urlaub) können jedoch keine Anwendung finden, wenn die Mutter für das Kind bis zu seiner Volljährigkeit keinen Anspruch auf diese Vergünstigungen hatte, weil das Kind in dieser Zeit nicht schwerstgeschädigt war.

Bei Eintritt der Schwerstbeschädigung nach Volljährigkeit gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften, die für die Betreuung schwerstgeschädigter Familienangehöriger im Haushalt keine Verkürzung der Arbeitszeit und keinen erhöhten Urlaubsanspruch vorsehen.